

## ► Leserforum

**Kick-back-Zahlung für Einkauf von Vereinsmitgliedern**

| Ein Leser fragt: In unserem Ort will sich ein größerer SB-Markt niederlassen. Wir haben mit dem Marktleiter über Vereinssponsoring gesprochen. Eine seiner Ideen: Es gibt für Mitglieder und andere „Vereinsfreunde“ eine Einkaufskarte. Am Ende des Jahres wird errechnet, wieviel Umsatz mit diesen Karten gemacht worden ist. Der Verein erhält eine Kick-back-Zahlung (z. B. 1 Prozent des Umsatzes). Wie ist das steuerlich zu handhaben? Ideeller Bereich – weil Spende – oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb? |

**Antwort |** Eine Spende liegt dann nicht vor, wenn der Verein für die Einkaufskarte unter seinen Mitgliedern wirbt. Da das aber wohl der Fall sein wird, erbringt er eine Werbeleistung für den Markt. Die Kick-back-Zahlung ist dann eine Einnahme des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Hier gilt das Gleiche wie z.B. bei Shopping-Portalen.

## ► Vereinsrecht

**Amtslöschung: Verein besteht nicht automatisch fort**

| Wird ein Verein von Amts wegen aus dem Vereinsregister gelöscht, besteht er nicht automatisch als nicht eingetragener (nichtrechtsfähiger) Verein weiter. Dazu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Das hat das OLG Frankfurt a. M. festgestellt. |

Der Verein wird mit der Amtslöschung aufgelöst (liquidiert). Etwas anderes gilt nur, wenn die Vereinsmitglieder die Fortführung als nicht rechtsfähiger Verein beschlossen haben. Dazu muss in einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung entschieden werden, ob der Verein in dieser neuen Rechtsform fortgeführt oder aufgelöst wird (OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 08.03.2018, Az. 6 U 221/16, Abruf-Nr. 202161).

**PRAXISTIPP |** Eine entsprechende Regelung kann auch die Satzung treffen. Dann ist kein eigener Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

## ► Vereinsrecht

**Beschwerde gegen Minderheitenbegehren ist befristet**

| Die Beschwerde beim Registergericht gegen die Ermächtigung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist nur so lange zulässig, bis die gerichtliche Frist zur Einberufung abgelaufen ist. Das hat das KG Berlin für ein Vorstandsmitglied klargestellt, das gegen eine per Minderheitenbegehren einberufene Mitgliederversammlung Beschwerde beim AG eingelegt hatte, weil nach seiner Auffassung das Quorum nicht erreicht war und der Vorstand noch nicht über das Begehren entschieden hatte (KG Berlin, Beschluss vom 02.08.2018, Az. 22 W 30/18, Abruf-Nr. 205000). |

Leser fragen, die  
Redaktion antwortet

Fortführung als  
nichtrechtsfähiger  
Verein nur unter  
Voraussetzungen

Klarstellung  
des KG Berlin